

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Satzung zur Regelung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen für Kinder, die außerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark bei einer Kindertagespflegeperson betreut werden und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben (Essengeldsatzung) vom 12.10.2023 S. 1
- 3. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Nutzungsentgeltsatzung gemäß § 11 LAufnG) vom 12.10.2023 S. 2
- Nachrichtliche Bekanntmachung*: Tierseuchenallgemeinverfügung Zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom 29.09.2023 S. 3

Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- Der Landrat als untere Kommunalaufsichtsbehörde Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ S. 5

Bekanntmachungen des WAV Hoher Fläming

- Öffentliche Bekanntmachung über die in der Verbandssammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ vom 27.09.2023 gefassten Beschlüsse S. 7

Bekanntmachungen des WAZV Werder-Havelland

- Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreuz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06.12.2012 S. 10
- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädell vom 06.12.2012 S. 10

* Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 29.09.2023 wurde auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark – www.potsdam-mittelmark.de – am 29.09.2023 amtlich bekanntgemacht

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Kreistag Potsdam Mittelmark – Termine der Kreistagsitzungen und einer Ausschüsse 2023 S. 11
- Befragung Zugewanderter vom 4.10.-30.11.2023 S. 12
- 30 Jahre Potsdam-Mittelmark – Wir feiern S. 12



Jahrgang 30
Bad Belzig
17. November 2023
Nummer 8

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:

Stabsbereich des Landrates,
Team Kommunikation und Partizipation
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Wetzlarer Straße 54

14482 Potsdam

Anzeigenverwaltung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Satzung zur Regelung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen für Kinder, die außerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark bei einer Kindertagespflegeperson betreut werden und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben (Essengeldsatzung)

vom 12.10.2023

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen

- §§ 131, 2, 3 und 28 Absatz 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), in der jeweils gültigen Fassung
- § 44 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), in der jeweils gültigen Fassung

hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 12.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kind den gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Potsdam-Mittelmark hat und bei einer Kinder-tagespflegeperson außerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark betreut wird.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).
- (2) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Mittagsverpflegung bei der Kindertagespflegeperson in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson. Sie endet mit dem Ende des Betreuungsvertrages. Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitrag wird auf 2,20 € pro vertraglich vorgesehener Betreuungstag festgesetzt. Es wird von 21 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von 46,20 € im Monat ergibt. Beginnt oder endet die Betreuung im laufenden Monat, wird der Beitrag anteilig berechnet.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als zwei zusammenhängenden Wochen kann für diesen Zeitraum auf Antrag des Beitragspflichtigen der Beitrag erlassen werden.
- (4) Auf Antrag kann der Beitragspflichtige nach § 2 dieser Satzung von der Beitragspflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung insgesamt nicht teilnimmt.

§ 4 Fälligkeit / Zahlung des Beitrags

- (1) Der Beitrag ist bis zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Zahlung des Beitrags erfolgt bargeldlos,
 - mittels Einzugsermächtigung (welche durch die im § 2 dieser Satzung genannten Beitragspflichtigen zu erteilen ist) oder
 - durch Überweisung (mit den im Bescheid genannten erforderlichen Angaben).

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bad Belzig, den 12.10.2023

gez. Marko Köhler
Landrat
-DS-

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

3. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlings, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen

(Nutzungsentgeltsatzung gemäß § 11 LAufnG)

vom 12.10.2023

Auf der Grundlage der §§ 131 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Bbg. GVBl. I 2007, S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (Bbg. GVBl. I/2021, [Nr. 21]), in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) vom 15.03.2016 (Bbg. GVBl. I/2016 Nr. 11) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (Bbg. GVBl. I /2021, [Nr. 40]) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 12.10.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Nutzungsentgeltsatzung gemäß § 11 LAufnG) vom 05.02.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. (3) bis Abs. (6)
 - „(3) Das monatliche Nutzungsentgelt pro Platz beträgt für den in § 4 Nr. 1 bis 3 LAufnG benannten Personenkreis
 - (a) 80,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten,
 - (b) 160,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von 3 bis zu 6 Monaten,
 - (c) 240,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten.
 - (4) Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt für den in § 4 Nr. 4 LAufnG benannten Personenkreis 240,00 Euro pro Person.
 - (5) Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt für den in § 4 Nr. 5 bis 8 LAufnG benannten Personenkreis
 - (a) 160,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten,
 - (b) 240,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten.
 - (6) Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt für die den Nutzern gleichgestellte Personen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung 240,00 Euro pro Person.
2. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird ergänzt durch „der Satzung“
3. § 8 Abs. 2 Satz 1 wird ergänzt durch „der Satzung“

Art. 2

Diese Satzung tritt am ersten Tag desjenigen Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung der Satzung folgt.

Bad Belzig, den 12.10.2023

gez. Marko Köhler
Landrat

-DS-

Marko Köhler
Landrat

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Nachrichtliche Bekanntmachung*: Tierseuchenallgemeinverfügung Zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest)

vom 29.09.2023

Anordnung zusätzlicher Maßnahmen

Die andauernde enzootische Geflügelpest-Lage bei Wildvögeln in Deutschland und dem Land Brandenburg ist mit einem Eintrags- und Verbreitungsrisiko für Hausgeflügelbestände verbunden. Der Vogelzug, kühlere Temperaturen und eine schwächere UV-Strahlung begünstigen ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark erlässt zum Schutz gegen die Geflügelpest folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung

I. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art

1. dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden,
2. die aufgestellten, gehaltenen Vögel (außer Enten und Gänse) sind innerhalb von 7 Tagen vor jeweiliger Veranstaltung virologisch auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus (Geflügelpestvirus) untersuchen zu lassen, sollten sie nicht aus Beständen aus Potsdam-Mittelmark oder aus Beständen eines angrenzenden Landkreises stammen (kombinierter Rachen- und Kloakentupfer).
3. Die aufgestellten, gehaltenen Vögel (außer Enten und Gänse) sind innerhalb von 7 Tagen vor jeweiliger Veranstaltung klinisch durch einen Tierarzt untersuchen zu lassen, sollten sie aus Beständen aus Potsdam-Mittelmark oder aus Beständen eines angrenzenden Landkreises stammen.
4. Enten und Gänse, die auf einer Geflügelausstellung aufgestellt werden sollen, sind innerhalb von 7 Tagen vor jeweiliger Veranstaltung virologisch auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus zu untersuchen (kombinierter Rachen- und Kloakentupfer).

II. Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe

5. Geflügel darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, wenn es 4 Tage vor Abgabe klinisch, tierärztlich untersucht wurde oder im Fall von Enten und Gänsen virologisch mit negativem Ergebnis auf das hochpathogene oder niedrigpathogene aviäre Influenzavirus (Geflügelpest) untersucht wurde (kombinierter Rachen- und Kloakentupfer). Das Ergebnis der Untersuchung ist mitzuführen und mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Hinweis:

Bei Enten und Gänsen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand. Werden weniger als 60 Tiere gehalten, dann sind alle Enten und Gänse des Bestands untersuchen zu lassen.

Punkt 5 gilt nicht für Geflügel, welches unmittelbar zur Schlachtung abgegeben wird.

Geflügel sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse.
Gehaltene Vögel sind Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten.

III. Allgemein

6. Soweit die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung nicht von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind, wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO), insbesondere im Punkt 1 dieser Verfügung, angeordnet. Im Übrigen ergibt sich die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VWGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).
7. Die Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 02.10.2023 in Kraft und wird damit wirksam.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter der Adresse www.potsdam-mittelmark.de eingesehen werden.

Begründung:

Bei der Geflügelpest (aviäre Influenza) handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels, die mit schweren allgemeinen Krankheitssymptomen verläuft und nach Eintrag in einen Hausgeflügelbestand enorme Folgen für den Haltbetrieb (unter anderem Tötung des gesamten Geflügelbestands) sowie durch anzuordnende Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf Nachbarbestände und die ganze Region hat. Bei einer hohen Infektionsdosis der Geflügelpestviren, kann die Erkrankung auf Menschen übertragen werden (Zoonose) und gefährliche Krankheitsverläufe hervorrufen. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren in Hausgeflügelbestände über infizierte Wildvögel, die ein natürliches Reservoir für das Virus bilden, bestätigt.

Neue Meldungen über infizierte Wildvögel in unserer Region weisen darauf hin, dass sich das Virus landesweit ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann. Die momentan vorhandenen Temperaturschwankungen führen zu vermehrten Bewegungen beim Wildvogelzug. Kühlere Temperaturen ziehen eine Kälteflucht der Vögel in wärmere Regionen nach sich, bei mildereren Temperaturen kehren vor allem die Mittelstreckenflieger aus den aktuell von der Geflügelpest massiv betroffenen süd-europäischen Gebieten zurück.

Das Eintrags- und Verbreitungsrisiko für die Hausgeflügelbestände durch Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe und durch Veranstaltungen mit Geflügel ist aus den Erfahrungen des letzten Jahres unter diesen Bedingungen hoch.

* Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 29.09.2023 wurde auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark – www.potsdam-mittelmark.de – am 29.09.2023 amtlich bekanntgemacht

Rechtliche Würdigung:

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG-TierGesG), nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten der Kreisordnungsbehörde obliegt. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark ist demnach für die Tiergesundheitsüberwachung örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Zu den Nummern 1 bis 5

Die Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza ist im EU-Recht unter anderem in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429. Nach Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 können die Mitgliedsstaaten zusätzliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergreifen, sofern diese den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der gelisteten Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Solche zusätzlichen Maßnahmen sind in § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 7 Absatz 5 (Geflügelstellungen und Geflügelmärkte) und § 14a Geflügelpestverordnung (Reisegewerbe) verankert.

Die angeordneten Maßnahmen sind zum Schutz vor Verschleppung und Eintrag des hochansteckenden Geflügelpest-Virus in Hausgeflügelhaltungen erforderlich. Die Infektion von gehaltenem Geflügel mit dem Erreger der Hochpathogenen Aviären Influenza würde neben Tierverlusten und schweren Erkrankungsverläufen auch die Tötung aller Tiere der Haltung und weitere einschneidende Maßnahmen sowie wirtschaftlich schwerwiegende Handelsrestriktionen für benachbarte Geflügelhaltungen und Betriebe bedeuten. Bei hoher Infektionsdosis könnten sich mit den infizierten Tieren umgehende Menschen mit der in Einzelfällen tödlich verlaufenden Erkrankung anstecken. Die präventive Pflicht zur Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel und gehaltenen Vögeln ausschließlich in geschlossenen Räumen sowie die Maßnahmen diagnostischer Art sind wirksame und geeignete Methoden zum Schutz vor Wildvogelkontakt und somit zur Verhinderung der Virusausbreitung und Einschleppung aus dem Wildvogelbestand. Sie stellen gleichsam das mildeste Mittel für die Tierhalter dar. Die Verhältnismäßigkeit ist gegeben, da andere geeignete und weniger einschneidende Maßnahmen mit der gleichen Wirksamkeit zum Schutz vor Verschleppung und Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände nicht zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 6:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde, insbesondere im Punkt 1 dieser Verfügung, die sofortige Vollziehung der Maßnahmen angeordnet. Ein besonderes öffentliches Interesse ist durch die Gefahr des Eintrags des hochansteckenden Geflügelpest-Erregers über infizierte Wildvögel in Hausgeflügelbestände und den damit einhergehenden erheblichen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen gegeben. Der Erreger der Geflügelpest ist ein mutationsfreudiges, hochansteckendes Virus mit zoonotischem Potential, welches eine akut verlaufende Erkrankung mit schweren allgemeinen Symptomen und meist tödlichem Ausgang verursacht. Der Schutz hoher Rechtsgüter wie die Gesundheit von Mensch und Tier erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Zu Nummer 7:

Gemäß § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes vor der Verbreitung der Geflügelpest unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsvorschriften:

- Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), in der derzeit gültigen Fassung
- das Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr.02], S14) in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieverkehrsverordnung - ViehVerkV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest - Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der derzeit gültigen Fassung

Anmerkungen:

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) verzichtet.

Hinweise:

Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen und Maßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten i. S. von § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 64 Geflügelpest - Verordnung dar. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Veterinärwesen, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Nr. 2 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs.2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, ist den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32 14469 Potsdam beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird oder die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt wird.

Ch. Kraft
Amtstierärztin

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass nachfolgende „Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark öffentlich bekannt gemacht wird.

Bad Belzig, den 10.10.2023

gez. M. Köhler

M. Köhler
Landrat

Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“

Gemäß § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Verbandsversammlung des WAV „Hoher Fläming“ in Ihrer Sitzung am 27.09.2023 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Zweckverbandes, Zweckverbandsmitglieder

- (1) Aufgaben des Zweckverbandes sind die Trinkwasserversorgung gemäß § 59 Brandenburgisches Wassergesetz sowie die Abwasserbeseitigung gemäß § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz.
- (2) Die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandsversammlung sowie die jeweils übertragenen Aufgaben werden in der Anlage 1 dieser Satzung bestimmt.
- (3) Das Stimmenverhältnis der Verbandsmitglieder untereinander ermittelt sich aus der Anzahl der Trinkwasseranschlüsse und der Schmutzwasseranschlüsse, wobei auf jedes Verbandsmitglied bis einschließlich 100 Anschlüsse eine Stimme und je weitere angefangene 100 Anschlüsse eine weitere Stimme, entfällt. Ist ein Mitglied lediglich für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband, so ist die Summe der Anschlüsse der jeweiligen Ortsteile für die Berechnung der Stimmen maßgeblich. Die Stimmverteilung gemäß Anlage 1 wird jährlich überprüft. Dabei wird die Anzahl der Trinkwasseranschlüsse und der Schmutzwasseranschlüsse zum Stichtag 30.09. des laufenden Jahres zu Grunde gelegt.

§ 2 Name und Sitz des Zweckverbandes

Der Zweckverband führt den Namen Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“, als Kurzform wird „WAV“ verwendet. Der Sitz des Zweckverbandes ist 14822 Brück, Gregor-von-Brück-Ring 20.

§ 3 Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern getrennt nach den übertragenen Aufgaben eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Bei der Berechnung der Umlage wird die spartenreine Anschlussanzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der spartenreinen Gesamtanschlusszahl aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Dabei wird die Anzahl der Trinkwasseranschlüsse und der Schmutzwasseranschlüsse zum Stichtag 30.09. des laufenden Jahres zu Grunde gelegt.
- (2) Der Zweckverband erhebt öffentlich-rechtliche Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts und privatrechtliche Entgelte.

§ 4 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, dem „Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark“ veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden mindestens volle 10 Kalendertage vor der Sitzung in der Märkischen Allgemeinen Zeitung.

§ 5 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung regelt ihre internen Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Über die gesetzlich sowie in dieser Satzung geregelten Zuständigkeiten hinausgehend, beschließt die Verbandsversammlung über folgende Angelegenheiten:

- Bestellung des Betriebsleiters
- Festsetzung der Betriebskalkulation

§ 6 Verbandsausschuss

Der WAV richtet einen Verbandsausschuss ein. Es wird eine Anzahl von 7 Mitgliedern bestimmt. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Dabei soll aus jedem Verwaltungsbereich mindestens ein Mitglied im Verbandsausschuss entsandt werden. Der Verbandsausschuss gibt zu den Beschlussanträgen Empfehlungen an die Verbandsversammlung ab.

§ 7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe finden Anwendung. Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Die Kassenaufsicht nimmt die Verbandsleitung wahr. Näheres ist durch Dienstanweisung zu regeln. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Dienstsiegel

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35mm. Es zeigt das Landeswappen (siehe Anlage 2). Die Dienstsiegel sind fortlaufend nummeriert.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Brück, 27.09.2023

gez. Hemmerling
Hemmerling
Verbandsvorsteher

SIEGEL

Anlage 1
 Zu §1 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“
 Mitglieder

Gemeinde / Ortsteil	Stimmenanzahl nach §1		Übertragene Aufgabe	
	allgemeinen Verbandsangelegenheiten sowie Trinkwasserversorgung	Schmutzwasser- entsorgung	Nach §1 (Trinkwasser- versorgung)	Nach §1 (Abwasser- beseitigung)
Stadt Bad Belzig für die Ortsteile Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig	14		X	
Brück	14		X	
Borkheide	13		X	
Golzow	5	5	X	X
Linthe	4		X	
Planebruch	5	1	X	X (nur Oberjünne)
Gemeinde Kloster Lehnin für die Ortsteile Krahe und Reckahn	5	4	X	X
Mühlenfließ	2		X	
Niemegk	9	10	X	X
Planetal	4	3	X	X (nur Dahnsdorf, Kranepuhl, Mörz)
Rabenstein/Fläming	4	4	X	X
Gemeinde Wiesenburg/Mark	20		X	
Summe	106	27		

Brück, 27.09.2023

gez. Hemmerling
 Hemmerling
 Verbandsvorsteher

Anlage 2 zu § 8 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“

Dienstsigel:



Brück, 27.09.2023

gez. Hemmerling
 Hemmerling
 Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung über die in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ vom 27.09.2023 gefassten Beschlüsse

Eingliederung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck und Neufassung der Verbandssatzung Beschluss 01-09/2023

Die Verbandsversammlung beschließt, der Eingliederung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck (AEV) mit seinem gesamten Aufgabenbestand, der Entsorgung von Schmutzwasser, in den Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (WAV) und infolgedessen die Erweiterung in den Zweckverband - Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (WAV) sowie dem Entwurf der Verbandssatzung mit Bearbeitungsstand 10.05.2023 zuzustimmen.

Der Beschluss wurde mit 42 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 42 anwesenden Stimmen gefasst.

Wahl eines Mitgliedes des Verbandsausschusses Beschluss 02-09/2023

Die Verbandsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.09.2023 nach vorangegangenem einstimmigem Beschluss in öffentlicher Abstimmung Herrn Dr. Pulz als Mitglied für den Verbandsausschuss gewählt.

Der Beschluss wurde mit 42 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 42 anwesenden Stimmen gefasst.

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in Golzow und Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahe und Reckahn (zentrale Schmutzwassergebührensatzung) Beschluss 03-09/2023

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 27.09.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahe und Reckahn (zentrale Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

Der Beschluss wurde mit 6 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 6 anwesenden Stimmen gefasst.

Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Bad Belzig für die Ortsteile Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Klein Briesen, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Preußnitz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig; Brück; Borkheide; Borkwalde; Linthe; Planebruch in den Ortsteilen Cammer und Damelang/Freienthal; Planetal; Mühlenfließ; Niemeck; Rabenstein/Fläming; Gemeinde Wiesenburg /Mark (Tarifgebiet I) Beschluss 04-09/2023

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 07.09.2023 folgende Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (TG I) beschlossen:

Der Beschluss wurde mit 38 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 2 Enthaltungen von 40 anwesenden Stimmen gefasst.

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahe und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne (Tarifgebiet II) Beschluss 05-09/2023

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 07.09.2023 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahe und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne (Tarifgebiet II) beschlossen:

Der Beschluss wurde mit 50 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 50 anwesenden Stimmen gefasst.

Bildung Arbeitsgruppe AZV/WAV Beschluss 06-09/2023

Die Verbandsversammlung beschließt die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer möglichen Fusion der Zweckverbände WAV „Hoher Fläming“ und AZV „Planetal“.

Der Beschluss wurde mit 3 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 3 Enthaltungen von 6 anwesenden Stimmen gefasst.

Gemäß § 11 Absatz 1 der Verbandssatzung vom 08.06.2022 werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“

Gemäß § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Verbandsversammlung des WAV „Hoher Fläming“ in Ihrer Sitzung am 27.09.2023 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Zweckverbandes, Zweckverbandsmitglieder

- (1) Aufgaben des Zweckverbandes sind die Trinkwasserversorgung gemäß § 59 Brandenburgisches Wassergesetz sowie die Abwasserbeseitigung gemäß § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz.
- (2) Die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandsversammlung sowie die jeweils übertragenen Aufgaben werden in der Anlage 1 dieser Satzung bestimmt.
- (3) Das Stimmenverhältnis der Verbandsmitglieder untereinander ermittelt sich aus der Anzahl der Trinkwasseranschlüsse und der Schmutzwasseranschlüsse, wobei auf jedes Verbandsmitglied bis einschließlich 100 Anschlüsse eine Stimme und je weitere angefangene 100 Anschlüsse eine weitere Stimme, entfällt. Ist ein Mitglied lediglich für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband, so ist die Summe der Anschlüsse der jeweiligen Ortsteile für die Berechnung der Stimmen maßgeblich. Die Stimmverteilung gemäß Anlage 1 wird jährlich überprüft. Dabei wird die Anzahl der Trinkwasseranschlüsse und der Schmutzwasseranschlüsse zum Stichtag 30.09. des laufenden Jahres zu Grunde gelegt.

§ 2 Name und Sitz des Zweckverbandes

Der Zweckverband führt den Namen Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“, als Kurzform wird „WAV“ verwendet. Der Sitz des Zweckverbandes ist 14822 Brück, Gregor-von-Brück-Ring 20.

§ 3 Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern getrennt nach den übertragenen Aufgaben eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Bei der Berechnung der Umlage wird die spartenreine Anschlussanzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der spartenreinen Gesamtanschlusszahl aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Dabei wird die Anzahl der Trinkwasseranschlüsse und der Schmutzwasseranschlüsse zum Stichtag 30.09. des laufenden Jahres zu Grunde gelegt.
- (2) Der Zweckverband erhebt öffentlich-rechtliche Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts und privatrechtliche Entgelte.

§ 4 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, dem „Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark“ veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden mindestens volle 10 Kalendertage vor der Sitzung in der Märkischen Allgemeinen Zeitung.

§ 5 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung regelt ihre internen Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Über die gesetzlich sowie in dieser Satzung geregelten Zuständigkeiten hinausgehend, beschließt die Verbandsversammlung über folgende Angelegenheiten:

- Bestellung des Betriebsleiters
- Festsetzung der Betriebskalkulation

§ 6 Verbandsausschuss

Der WAV richtet einen Verbandsausschuss ein. Es wird eine Anzahl von 7 Mitgliedern bestimmt. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Dabei soll aus jedem Verwaltungsbereich mindestens ein Mitglied im Verbandsausschuss entsandt werden. Der Verbandsausschuss gibt zu den Beschlussanträgen Empfehlungen an die Verbandsversammlung ab.

§ 7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe finden Anwendung. Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Die Kassenaufsicht nimmt die Verbandsleitung wahr. Näheres ist durch Dienstanweisung zu regeln. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Dienstsiegel

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35mm. Es zeigt das Landeswappen (siehe Anlage 2). Die Dienstsiegel sind fortlaufend nummeriert.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Brück, 27.09.2023

gez. Hemmerling
Hemmerling
Verbandsvorsteher

SIEGEL

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn (zentrale Schmutzwassergebührensatzung)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 27.09.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn (zentrale Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

1. § 19 Abs. 1 wird wie folgt erweitert:

Tatsächliche Kosten können durch

- i. Leistungen / Rechnungen vom Verband beauftragter Dritter

und / oder

- ii. Verwaltungsleistungen (technischen und kaufmännischen Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand) des WAV

entstehen sowie nachgewiesen werden.

Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist für jede einzelne Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

Verwaltungsleistung	Einheit	Gebühr
nach § 19 Abs. 1	je angefangene 15 Min.	12,90 €
nach § 19 Abs. 3	je angefangene 15 Min.	12,28 €
Dokumentation	je angefangene 15 Min.	18,70 €
Fahrtkostenerstattung	je gefahrenen km	0,30 €
Materialverbrauch		nach aktuellem Marktpreis

2. Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn (zentrale Schmutzwassergebührensatzung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kloster Lehnin, 27.09.2023

gez. Hemmerling
Hemmerling
Verbandsvorsteher

Siegel

Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Bad Belzig für die Ortsteile Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Klein Briesen, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Preußnitz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig; Brück; Borkheide; Borkwalde; Linthe; Planebruch in den Ortsteilen Cammer und Damelang/Freienthal; Planetal, Mühlenfließ; Niemeck; Rabenstein/Fläming; Gemeinde Wiesenburg /Mark (Tarifgebiet I)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 07.09.2023 folgende Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (TG I) beschlossen:

1. § 9 Abs. 1 wie folgt erweitert:

Tatsächliche Kosten können durch

- i. Leistungen / Rechnungen vom Verband beauftragter Dritter

und / oder

- ii. Verwaltungsleistungen (technischen und kaufmännischen Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand) des WAV

entstehen sowie nachgewiesen werden.

Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist für jede einzelne Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

Verwaltungsleistung	Einheit	Gebühr (netto)
nach § 9 Abs. 1	je angefangene 15 Min.	12,90 €
	Einsatz Bagger je Tag	57,18 €
	Einsatz Erdrakete je Tag	21,44 €
nach § 9 Abs. 3	je angefangene 15 Min.	12,28 €
Dokumentation	je angefangene 15 Min.	18,70 €
Fahrtkostenerstattung	je gefahrenen km	0,30 €
Materialverbrauch	tatsächlich entstandenen Kosten	

- 2. §12 Abs 2 wird wie folgt neu gefasst:

Weitere sonstige Leistungen werden zum Aufwand (analog der Tabelle § 9 Abs. 1) berechnet.

- 3. Die vorstehende Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (TG I) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kloster Lehnin, 27.09.2023

gez. Hemmerling
Hemmerling
Verbandsvorsteher

Siegel

Verwaltungsleistung	Einheit	Gebühr (netto)
nach §18 Abs. 1	je angefangene 15 Min.	12,90 €
	Einsatz Bagger je Tag	57,18 €
	Einsatz Erdrakete je Tag	21,44 €
nach §18 Abs. 4	je angefangene 15 Min.	12,28 €
Dokumentation	je angefangene 15 Min.	18,70 €
Fahrtkostenerstattung	je gefahrenen km	0,30 €
Materialverbrauch	tatsächlich entstandenen Kosten	

- 2. §18 wird um Abs. 4 erweitert:

Für die Wassersperrung, Drosselung, Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses, Abschaltung und Wiederinbetriebnahme des Funksignales des Wasserzählers sowie die Überprüfung des Wasserzählers auf Wunsch des Kunden sind die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand zu ersetzen, wenn kein technischer Defekt durch das Eichamt festgestellt wurde.

- 3. §21 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Weitere sonstige Leistungen werden zum Aufwand (analog der Tabelle §18 Abs. 1) berechnet.

- 4. Die vorstehende Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne (Tarifgebiet II) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kloster Lehnin, 27.09.2023

gez. Hemmerling
Hemmerling
Verbandsvorsteher

Siegel

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne (Tarifgebiet II)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 07.09.2023 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne (Tarifgebiet II) beschlossen:

- 1. §18 Abs. 1 wird wie folgt erweitert:

Tatsächliche Kosten können durch

- i. Leistungen / Rechnungen vom Verband beauftragter Dritter

und / oder

- ii. Verwaltungsleistungen (technischen und kaufmännischen Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand) des WAV

entstehen sowie nachgewiesen werden.

Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist für jede einzelne Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel)

vom 6. Dezember 2012

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 28. September 2023 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) beschlossen:

Art. 1

Satzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 6. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Wasser und Abwasserzweckverband Werder-Havelland vom 21. 12. 2012, Nr. 14, Seite 25) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 5 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn der Grundstückseigentümer nicht innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Aufforderung durch den Verband erklärt, mit der Herstellung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück einverstanden zu sein.“

2. Die bisherigen Sätze 4 und 5 des § 8 Abs. 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

Art. 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werder (Havel), den 28.09.2023

gez. Manuela Saß
Verbandsvorsteherin

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel

vom 6. Dezember 2012

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 28. September 2023 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel beschlossen:

Art. 1

Die Satzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel vom 6. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Wasser und Abwasserzweckverband Werder-Havelland vom 21. 12. 2012, Nr. 14, Seite 31) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 5 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn der Grundstückseigentümer nicht innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Aufforderung durch den Verband erklärt, mit der Herstellung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück einverstanden zu sein.“

2. Die bisherigen Sätze 6 und 7 des § 9 Abs. 5 werden zu den Sätzen 7 und 8.

Art. 2

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werder (Havel), den 28.09.2023

gez. Manuela Saß
Verbandsvorsteherin

Ende des amtlichen Teils

**Terminplan 2023 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse
Beschluss-Nr. 2022/463 vom 08.12.2022**

November	Dezember
1	1
2	2
3	3
4	4 (49. KW)
5	5
6 (45. KW)	6 KT
7 ABKS	7
8 JUAP/AKURBL	8
9 AFWI	9
10	10
11	11
12	12
13	13
14	14
15	15
16	16
17	17
18	18 (51. KW)
19	19
20 (47. KW)	20
21 AOSV	21
22 JHA	22
23 KA	23
24	24
25	25 1. Weihnachtsfeiertag
26	26 2. Weihnachtsfeiertag
27	27
28	28
29	29
30	30
	31

Legende

	Wochenende
	Ferien/Feiertage
AVVP	17:00 Uhr Verwaltungsstandorteentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
ARP	17:00 Uhr Rechnungsprüfung und Petitionen
ASA	17:00 Uhr Soziales und Arbeitsförderung
ABKS	16:30 Uhr Bildung, Kultur und Sport
JUAP	16:30 Uhr Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
AFWI	17:00 Uhr Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur
AKURBL	17:00 Uhr Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
AOSV	16:30 Uhr Ordnung, Sicherheit und Verkehr
JHA	16:30 Uhr Jugendhilfeausschuss
KA	17:00 Uhr Kreisausschuss
KT	15:00 Uhr Kreistag

ANKOMMEN. WURZELN SCHLAGEN!

Wir fragen zugewanderte Menschen

ONLINE-UMFRAGE

ARRIVER. PRENDRE RACINE
UN QUESTIONNAIRE POUR LES IMMIGRÉ(E)S

Arrive. Put Down Roots.
A Survey of Immigrants

PM

مهترى ر ندروارد ، بارقت سا
، نارچام ي چن س رطان كى

ПРОЦЕС ІНТЕГРАЦІЇ
ОПИТУВАННЯ ПЕРЕСЕЛЕНЦІВ.

بارقت سا لى لى و س و لى
ن ي ن چ ا م ل ل ن ا ي ب ت سا

ПРИБЫТИЕ. WURZELNSCHLAGEN
ОПРОС ИММИГРАНТОВ

**JETZT
TEILNEHMEN!**



04.10.-30.11.23



Landkreis
Potsdam-Mittelmark



Ankommen.
Wurzeln schlagen!

RAMBOLL

gründl. Ideen.
Sozialstrukturplanung.



INTEGREAT
GREAT Migration.



Land.Zuhause.Zukunft.



WIR FEIERN

POTSDAM-MITTELMARK